

Beamtenrecht: BeamtR

39. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-85075-2
Beck im dtv

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

7. ein Votum der Gleichstellungsbeauftragten des Bundesnachrichtendienstes, das diese gemäß den §§ 25, 27 und 32 abgegeben hat, ist dem Bundeskanzleramt vorzulegen, soweit im Bundeskanzleramt Entscheidungen für den Bundesnachrichtendienst getroffen werden und die Gleichstellungsbeauftragte des Bundeskanzleramtes insoweit nicht zu beteiligen ist,
8. § 32 Absatz 4 und § 38 Absatz 1 Satz 5 sind nicht anzuwenden,
9. die Gleichstellungsbeauftragte bedarf des Einvernehmens der Dienststelle, soweit im Falle des § 35 eine Angelegenheit behandelt werden soll, die als Verschlussache eingestuft ist,
10. bei Vorliegen besonderer Sicherheitsvorfälle oder einer besonderen Einsatzsituation, von der der Bundesnachrichtendienst ganz oder teilweise betroffen ist, ruhen die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten; Beginn und Ende des Ruhens werden jeweils von der Leitung des Bundesnachrichtendienstes im Einvernehmen mit der Chefin oder dem Chef des Bundeskanzleramtes festgestellt.

§ 38 Statistik, Verordnungsermächtigung. (1) ¹Jede Dienststelle erfasst alle zwei Jahre die Zahl aller in der Dienststelle beschäftigten Frauen und Männer sowie die Zahl der Frauen und Männer nach den folgenden weiteren Kriterien:

1. einzelne Bereiche, dabei Ebenen mit Führungspositionen ab Ebene der Referatsleitung,
2. Voll- und Teilzeitbeschäftigung,
3. Inanspruchnahme einer Beurlaubung auf Grund von Familien- oder Pflegeaufgaben,
4. Bewerbung, Einstellung sowie beruflicher Aufstieg,
5. beruflicher Aufstieg von
 - a) Beschäftigten, die eine Beurlaubung auf Grund von Familien- oder Pflegeaufgaben in Anspruch genommen haben, und
 - b) Beschäftigten, die eine solche Beurlaubung nicht in Anspruch genommen haben,
6. die Zahl von Beschäftigten in Führungspositionen ab Ebene der Referatsleitung in Voll- und Teilzeitbeschäftigung sowie
7. Beurteilungsergebnisse von Regelbeurteilungen im höheren Dienst in den in § 3 Nummer 5 Buchstabe a und b genannten Dienststellen.

²Die Daten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 sind zum 30. Juni des Berichtsjahres zu erfassen. ³Die Daten nach Satz 1 Nummer 4, 5 und 7 sind für den Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres zu erfassen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 finden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben auf Beschäftigte mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder „keine Angabe“ entsprechende Anwendung, soweit Informationen dazu vorliegen. ⁵Die Daten der nachgeordneten Bundesbehörden sowie des mittelbaren Bundesdienstes sind bis zum 30. September der obersten Bundesbehörde oder der obersten Aufsichtsbehörde zu melden. ⁶Die obersten Bundesbehörden melden dem Statistischen Bundesamt bis zum 31. Dezember ihre eigenen Daten, die zusammengefassten Daten des jeweiligen Geschäftsbereichs sowie die zusammengefassten Daten der ihrer Rechtsaufsicht unterstehenden mittelbaren Bundesverwaltung. ⁷Bei der Zusammenfassung sind die Gruppen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, bei Körperschaften der Sozialversicherung die Zweige der Sozialversicherung voneinander zu trennen.

(2) ¹Jede oberste Bundesbehörde erfasst jährlich die Zahl aller in der obersten Bundesbehörde beschäftigten Frauen und Männer sowie die Zahl der Frauen und Männer nach folgenden weiteren Kriterien:

1. Laufbahngruppe des höheren Dienstes,
2. einzelne Ebenen mit Führungspositionen ab Ebene der Referatsleitung einschließlich der politischen Leitungsämter,
3. Voll- und Teilzeitbeschäftigung, auch für Beschäftigte in Führungspositionen ab Ebene der Referatsleitung,
4. Inanspruchnahme einer Beurlaubung auf Grund von Familien- oder Pflegeaufgaben,
5. beruflicher Aufstieg.

²Soweit hierüber Informationen vorliegen, wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben auch die jeweilige Zahl der Beschäftigten mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder „keine Angabe“ erfasst. ³Die Daten nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 sind zum 30. Juni des Berichtsjahres zu erfassen, die Daten nach Satz 1 Nummer 5 für den Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres. ⁴Die Meldung an das Statistische Bundesamt hat bis zum 30. September zu erfolgen.

(3) Das Statistische Bundesamt erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

1. alle zwei Jahre eine Gleichstellungsstatistik zu den nach Absatz 1 erhobenen Daten der Dienststellen und leitet die Gleichstellungsstatistik den obersten Bundesbehörden zu und
2. jährlich einen Gleichstellungsindex aus den nach Absatz 2 erhobenen Daten der obersten Bundesbehörden und veröffentlicht den Gleichstellungsindex jeweils bis zum 31. Dezember.

(4) ¹Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die einzelnen Vorgaben für die Erfassung und Mitteilung der statistischen Daten. ²Die Rechtsverordnung nach Satz 1 beschränkt den Kreis der mitteilungspflichtigen Dienststellen auf das Notwendige. ³In der Rechtsverordnung können auch Bestimmungen zu Inhalt, Ausarbeitung und zur jährlichen Aktualisierung der Anlagen zur Rechtsverordnung getroffen werden.

§ 39 Bericht. (1) ¹Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag alle vier Jahre einen Bericht vor. ²Der Bericht legt dar,

1. wie sich in den letzten vier Jahren die Situation für Personen der einzelnen Geschlechter in den Dienststellen entwickelt hat,
2. inwieweit die Ziele dieses Gesetzes erreicht sind und
3. wie dieses Gesetz angewendet worden ist.

³Zudem weist er vorbildhafte Gleichstellungsmaßnahmen einzelner Dienststellen aus.

(2) ¹Grundlage des Gleichstellungsberichts sind die nach § 38 Absatz 1 und 2 erfassten Daten. ²Die obersten Bundesbehörden haben durch die Bereitstellung der erforderlichen Angaben bei der Erstellung des Gleichstellungsberichts mitzuwirken.

(3) An der Erstellung des Gleichstellungsberichts ist der Interministerielle Arbeitskreis der Gleichstellungsbeauftragten der obersten Bundesbehörden zu beteiligen.

(4) Der Gleichstellungsbericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

§ 40 Übergangsbestimmung. Gleichstellungspläne, die am 12. August 2021 bestehen, gelten auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst¹⁾ weiter.



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

¹⁾ In Kraft ab 12.8.2021.



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

7. Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes

Vom 23. Juni 2004
(BGBl. I S. 1286)
FNA 2030-11-48

Auf Grund des Artikels 60 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland¹⁾ ordne ich an:

Art. 1 [Ernennungs- und Entlassungsrecht] (1) ¹Ich übertrage die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung aller Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten der Bundesbesoldungsordnung A, der Besoldungsgruppen C 1 bis C 3 der Bundesbesoldungsordnung C, der Besoldungsgruppen W 1 bis W 3 der Bundesbesoldungsordnung W und aller Richterinnen und Richter des Bundes der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 der Bundesbesoldungsordnung R den obersten Bundesbehörden. ²Sie können diese Befugnis hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten des Bundes auf die nachgeordneten Behörden oder auf die Stellen, bei denen Beamtinnen und Beamten des Bundes beschäftigt sind, weiter übertragen. ³Die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der deutschen Honorarkonsularbeamtinnen und Honorarkonsularbeamten übertrage ich der Bundesministerin oder dem Bundesminister des Auswärtigen.

(2) Soweit ich das Recht zur Ernennung und Entlassung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes ausübe, sind mir Vorschläge von den zuständigen obersten Bundesbehörden einzureichen.

Art. 2 [Besondere Fälle] Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der in Artikel 1 Abs. 1 genannten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes vor.

Art. 3 [Durchführungsbestimmungen] Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen erlässt das Bundesministerium des Innern.

Art. 4 [Inkrafttreten] ¹Diese Anordnung tritt am Tag nach der Verkündung²⁾ in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915), zuletzt geändert durch die Anordnung vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1772), außer Kraft.

¹⁾ Nr. 1.

²⁾ Verkündet am 28.6.2004.



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

8. Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten (Bundeslaufbahnverordnung – BLV)¹⁾

Vom 11. März 2026
(BGBl. 2026 I Nr. 67, S. 2)

FNA 2030-7-3-2

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Mutterschutz
- § 4 Stellenausschreibungspflicht
- § 5 Schwerbehinderte Menschen

Abschnitt 2. Einstellung

Unterabschnitt 1. Gemeinsame Vorschriften

- § 6 Gestaltung der Laufbahnen
- § 7 Erlangen der Laufbahnbefähigung
- § 8 Anerkennung und Mitteilung der Laufbahnbefähigung
- § 9 Ämter und Amtsbezeichnungen der Laufbahnen

Unterabschnitt 2. Vorbereitungsdienste

- § 10 Einrichtung von Vorbereitungsdiensten; Subdelegation
- § 11 Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst; Auswahlverfahren
- § 12 Auswahlverfahren für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- § 13 Einstellung in den Vorbereitungsdienst; Dienstbezeichnung
- § 14 Vorbereitungsdienst für den einfachen Dienst
- § 15 Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst
- § 16 Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst
- § 17 Vorbereitungsdienst für den höheren Dienst
- § 18 Verlängerung der Vorbereitungsdienste
- § 19 Verkürzung der Vorbereitungsdienste
- § 20 Laufbahnprüfung und sonstige Prüfungen

Unterabschnitt 3. Anerkennung von Befähigungen

- § 21 Allgemeine Regelungen
- § 22 Einfacher Dienst
- § 23 Mittlerer Dienst
- § 24 Gehobener Dienst
- § 25 Höherer Dienst
- § 26 Andere Bewerberinnen und Bewerber

Unterabschnitt 4. Sonderregelungen

- § 27 Besondere Qualifikationen für die Zulassung zu Laufbahnen des einfachen Dienstes
- § 28 Besondere Qualifikationen für die Zulassung zu Laufbahnen des mittleren Dienstes
- § 29 Besondere Qualifikationen und Zeiten für die Zulassung zu Laufbahnen des gehobenen Dienstes
- § 30 Besondere Qualifikationen und Zeiten für die Zulassung zu Laufbahnen des höheren Dienstes
- § 31 Zeiten im berufsmäßigen Wehrdienst
- § 32 Besondere Qualifikationen und Zeiten für die Zulassung zu einzelnen Verwendungsbereichen
- § 33 Zulassung zur höheren Laufbahn bei Besitz einer Berufsausbildung, Hochschulausbildung oder sonstigen besonderen Qualifikationen
- § 34 Einstellung in ein Beförderungsamtsamt

¹⁾ Verkündet als Art. 1 VO v. 11.3.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 67); Inkrafttreten gem. Art. 4 dieser VO am 17.3.2026.

- § 35 Einstellung von Richterinnen und Richtern sowie früheren Staatsanwältinnen und Staatsanwältinnen in ein Beförderungsamt
 § 36 Besetzung von geeigneten Dienstposten der höheren Laufbahn durch besonders leistungsstarke Beamtinnen und Beamte

Abschnitt 3. Berufliche Entwicklung

Unterabschnitt 1. Probezeit

- § 37 Dauer der Probezeit und Feststellung der Bewährung
 § 38 Anrechnung hauptberuflicher Tätigkeiten
 § 39 Verlängerung der Probezeit

Unterabschnitt 2. Beförderung

- § 40 Voraussetzungen einer Beförderung
 § 41 Auswahlentscheidungen
 § 42 Erprobungszeit

Unterabschnitt 3. Aufstieg

- § 43 Voraussetzungen für den Aufstieg
 § 44 Auswahlverfahren für den Aufstieg; Auswahlkommission
 § 45 Vorbereitungsdienste
 § 46 Fachspezifische Qualifizierungen
 § 47 Hochschulstudium und berufspraktische Einführung; Subdelegation
 § 48 Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn
 § 49 Erstattung der Kosten einer Aufstiegsausbildung

Unterabschnitt 4. Sonstiges

- § 50 Laufbahnwechsel
 § 51 Wechsel von verbeamteten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern
 § 52 Wechsel von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten
 § 53 Wechsel in eine Laufbahn des Bundes
 § 54 Internationale Verwendungen

Abschnitt 4. Personalentwicklung und Qualifizierung

- § 55 Personalentwicklung
 § 56 Dienstliche Qualifizierung

Abschnitt 5. Dienstliche Beurteilung

- § 57 Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung
 § 58 Inhalt der dienstlichen Beurteilung
 § 59 Beurteilungsverfahren und Beurteilungsmaßstab

Abschnitt 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 60 Überleitung der Beamtinnen und Beamten
 § 61 Vorbereitungsdienste
 § 62 Beamtenverhältnis auf Probe
 § 63 Ausnahmen für besonders leistungsstarke Beamtinnen und Beamte in obersten Bundesbehörden
 § 64 Ausnahmen für leistungsstarke Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe im gehobenen technischen Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Wehrtechnik
 § 65 Ausnahmen für leistungsstarke Beamtinnen und Beamte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit im gehobenen technischen Verwaltungsdienst im Verwendungsbereich Wehrtechnik

- Anlage 1 Zu den Laufbahnen gehörende Ämter; Amtsbezeichnungen
 Anlage 2 Eingerichtete Vorbereitungsdienste
 Anlage 3 Prüfungsnoten
 Anlage 4 Übergeleitete Laufbahnen

Abschnitt 1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich. Diese Verordnung gilt für Beamtinnen und Beamte des Bundes, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen. (1) Einstellung im Sinne dieser Verordnung ist eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses.